

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Schumannsstraße 22.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Oetner in Reuditz.
Druckerei d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Mittwochs von 4-5 Uhr.
Annahme der für die Adress-
änderung bestimmten
Anträge an Wochentagen bis
11 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Anträge:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, oder
Hans Ehrlich, Schumannsstr. 21, part.,
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 13.750.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2
incl. Frachtposten 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 1/2
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate (gelp. Bourgeois) 20
Größere Schriften laut unser
Preisverzeichnis - Tabellarisch
Sach nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactions-
stempel 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. - Rabatt wird mi-
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

N^o 1.

Sonnabend den 1. Januar.

1871

Neujahr.

Im Wintersturm umbraust, ein König
zieht ernst daher das neue Jahr —
Ein Jubelruf, vieltausendstönig,
Bringt ihm den Gruß der Erde dar.
Von seiner Krone ist umgeben
Der jugendlichen Stirne Glanz:
Des Epheus blättergrüne Reben
Nur schlingen in sein Haar den Kranz.

Zum Schimmer seines Thrones schauen
Die Länder huldigend empor —
Ihm jubeln die verschneiten Auen,
Erschließen Haus und Herz ihr Thor.
Den Grambedrängten Trost zu bringen,
Bläht rosig seines Morgens Schein,
Und Hoffnung kehrt auf lichten Schwingen
Selbst in den ärmsten Hütten ein.

D spende denn, wie Könige pflegen,
Von deinem Thron mit voller Hand!
Dem alten Fleiß gib neuen Segen!
Schirm' deutschen Herd und deutsches Land!
Gieb frischen Muth dem bleichen Jagen,
Erschöpften Wandern Sonntagsruh!
Führ' alle Schiffer, die verschlagen,
Dem Hasen ihrer Heimath zu!

Gieb Bonnezähren allen Sorgen,
Der Arbeit segenvoll Gedeihn,
Den längsten Nächten einen Morgen,
Der Schuld ein liebendes Verzeihn!
Gieb Frieden, wo der hoffnungslose
Schmerz mit dem Herrn wie Jacob ringt,
Und leg' auf jedes Grab die Rose,
Die frommer Treue Kunde bringt!

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 2. Januar nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. December v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Reichsbankhauptstellen in **München, Stuttgart und Hamburg**, sowie die Reichsbankstellen in **Kassel, Nürnberg, Bamberg, Braunschweig und Leipzig** am 3. Januar 1876 beginnen und innerhalb ihres Bezirks die selben Geschäfte betreiben werden, wie alle übrigen, und unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten der Reichsbank.

Die Namen und Unterschriften der Vorstandsbeamten und der jeder Bankanstalt überwiesenen Geschäftsführer sind in den Geschäftslocalen durch Aushang ersichtlich gemacht. Gleichzeitg werden in **Constanz, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Weilmünster, Kassel, Kempten, Kreuznach, Regensburg, Weimingen, Weiskirchen, Ulm und Würzburg** Reichsbankniederstellen (Agenturen) eröffnet werden.
Berlin, den 1. Januar 1876.
Reichsbank-Directorium.

Bekanntmachung.

Das 13. Stk des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen bei uns eingegangen und wird bis zum 17. Januar 1876 auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 103. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend; vom 8. November 1875.
- Nr. 104. Verordnung, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend; vom 1. December 1875.
- Nr. 105. Gesetz, die Aenderung eines Präclafstotermis für die Gültigkeit der Königlich Sächsischen Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 betreffend; vom 8. November 1875.
- Nr. 106. Verordnung, die Aenderung eines Präclafstotermis für die Gültigkeit der Königlich Sächsischen Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 betreffend; vom 1. December 1875.
- Nr. 107. Bekanntmachung, die von Deutschen in Belgien und von Belgiern in Deutschland zu liegenden Ehen betreffend; vom 12. November 1875.
- Nr. 108. Verordnung, die Fabrication von Mineralwässern betreffend; vom 22. Nov. 1875.
- Nr. 109. Bekanntmachung, die residirten Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen betreffend; vom 1. December 1875.
- Nr. 110. Verordnung, die vorzunehmende Ermittlung des Erntertrages für das Jahr 1875 betreffend; vom 10. December 1875.
- Nr. 111. Bekanntmachung, eine Anleihe des Steinohlenbauvereins „Deutschland“ zu Weiskirchen betreffend; vom 11. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1876 tritt das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Kraft. Von da an hat die Eheschließung unbedingt vor dem Standesbeamten zu erfolgen. Von da an sind auch alle Geburten, wie in unserer Stadt seither schon alle Todesfälle, in das bürgerliche Standesregister einzuschreiben.

Durch dieses Gesetz werden jedoch „die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung nicht berührt.“ Um nun Allen, auch den minder Bemittelten, die Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu erleichtern, gleichzeitig aber auch lieb und werth zu machen, haben wir, mit Genehmigung der Kircheninspection, Folgendes beschlossen:

- 1) Vom 1. Januar 1876 ab wird die heilige Taufe und die kirchliche Trauung in der einfachsten Form unentgeltlich vollzogen.
- 2) Unentgeltliche Taufen finden täglich an zu bestimmenden Stunden statt, ebenso unentgeltliche Trauungen, letztere mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags.
- 3) Die kirchliche Trauung wird, auf Verlangen, jedem Paare besonders gewährt.
- 4) Jede Trauung wird durch Orgelspiel eingeleitet, der Altar mit Crucifix und brennenden Kerzen geschmückt.
- 5) Für die feierlichere Form der kirchlichen Trauung, mit Orgelbegleitung und Gesang in der üblichen kirchlichen Weise (4 Altarisen), beträgt die Gebühr 20 Mk. Wird Glockengeläute oder Orgelbegleitung oder Beides verlangt, so sind für jedes dieser Stücke noch 7 Mk. 50 Pf. an die Kirchengemeinde zu entrichten.
- 6) Für die außerordentlich verlangte Einzeltaufe sind 10 Mk., für die Doppeltaufe 15 Mk. zu entrichten.
- 7) Die Gebühr für die Trauung im Hause ist auf 50 Mk. angesetzt. Doch kann in besonderen Fällen diese Gebühr ganz oder theilweise erlassen werden.

Wir legen das Verlangen zu den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Gemeinden unserer Stadt, daß sie unter der neuen Ordnung der Dinge in unverrückter Treue gegen unsere theure evangelisch-lutherische Kirche aus freier Entschlieung den Segen der heiligen Taufe für ihr Kinder und der kirchlichen Trauung nach der bürgerlichen Eheschließung hochschätzen und suchen werden. Dann wird die eble Frucht davon nicht bloß dem kirchlichen Leben, sondern auch den bürgerlichen Gemeinwesen zu gute kommen. Das wolle Gott!
Leipzig, den 30. December 1875.

Die vereinigten Kirchenvorstände
St. Thomä. St. Nicolai. St. Petri. Neukirche.
D. Rechter, Superintendent.

Ruthholz-Auction.

Freitag, den 14. Januar 1876 sollen von Vormittags 9 Uhr ab im **Connewitzer** Forstreviere auf dem Rathschlage in Abtheilung 14a
ca. 126 eichene, 8 buchene, 10 ahorne, 43 eschene, 70 rüsterne, 1 lindener, 35 erlene und 4 kastanien-Ruthlöcher; 1 eichenes Ruthknäuel; sowie 12 eichene, 10 ahorne, 103 eschene und 6 rüsterne Schirrhölzer und 50 eichene Schirrkanten
unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlungen an den Preisbietenden verkauft werden.
Zusammenkauf: auf dem Rathschlage im sogenannten Stempel bei Connewitz, unweit der Bahngasse.
Leipzig, den 17. December 1875.

Des Rath's Forstdeputation.